

115. Kann in dem Behalten eines irrtümlich von der Post an einen Dritten gelangten Briefes die Unterdrückung einer Urkunde nach §. 274 Ziff. 1 St.G.B.'s gefunden werden?

I. Straffenat. Urtr. v. 15. Mai 1884 g. S. Rep. 776/84.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Angeklagter hat zu zwei verschiedenen Malen je eine Postkarte, die von auswärtigen Kaufleuten an die Person seines früheren Kompagnons und damaligen Konkurrenten G. gerichtet war und eine geschäftliche Korrespondenz mit letzterem, bezw. Warenbestellung bei demselben enthielt, nachdem die Postkarten durch Versehen des Postboten in des Angeklagten Hände gelangt waren, auch nach erlangter Kenntnis der wahren Adresse behalten. Er hat die von dem Postboten begehrte Rückgabe der einen Postkarte geweigert und den Absendern Briefe geschrieben, in welchen er die für G. bestimmten Aufträge selbst zu erhalten und jenem zu entziehen sich bemüht, und er beabsichtigte diese direkte Schädigung seines Konkurrenten schon in dem Momente, in welchem er die an G. adressierten Karten in Empfang nahm, bezw. die Herausgabe weigerte.

Aus den Gründen:

In diesem Verfahren konnte ohne Rechtsirrtum eine Unterdrückung der dem Angeklagten nicht gehörenden, für ihn fremden, Urkunden im Sinne des §. 274 Ziff. 1 St.G.B.'s gefunden werden. Die Anwendung dieses Begriffes im Einzelfalle wird nicht, wie die Revision glaubt, durch die, erst nach der bewußt unbefugten Annahme und Zurückbehaltung erfolgte Mitteilung des Angeklagten an die Absender gehindert, zumal eine absolute Heimlichkeit kein notwendiges Erfordernis des Reates bildet.

Fehlsam erscheint auch der weitere Einwand, der Adressat sei zur Kenntnisaufnahme der Postkarten nicht eher berechtigt gewesen, bis die-

selben in dessen Hände gelangt seien. Die Bestellung hatte nach der Intention der Absender und nach den postalischen Bestimmungen lediglich an den Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten zu geschehen. Nur G. war daher zur Empfangnahme ermächtigt, und Angeklagter bewirkte durch seine positive dolose, oben gekennzeichnete, Thätigkeit, daß der Berechtigte nicht in den Besitz der fraglichen, ihm als Beweismittel zur Verfolgung seiner Interessen dienlichen, Urkunden und zur sofortigen Möglichkeit solcher Geltendmachung gelangte.

Damit hat Angeklagter die ihm fremden, vitios ihm überkommenen, Urkunden ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung in der Form einer Unterdrückung durch Vorenthaltung dem Berechtigten gegenüber entzogen. Die Absicht des Angeklagten war die in §. 274 St.G.B.'s vorausgesetzte Absicht, dem G. Nachteil zuzufügen, gleichgültig, ob mit jener Absicht zugleich der davon untrennbare Wille eigenen Vorteiles zusammentraf.